



## Beschluss des Stadtrats

vom 3. Dezember 2025

GR Nr. 2025/406

### Nr. 3955/2025

#### **Schriftliche Anfrage von Thomas Hofstetter, Sabine Koch und Yasmine Bourgeois betreffend Zuteilung der Schulkinder an das Schulhaus Thurgauerstrasse in Seebach, Gründe für eine Abweichung der Praxis gegenüber dem öffentlichen Gestaltungsplan, rechtliche Grundlage zu den Zuteilungen und Vereinbarkeit mit dem Gestaltungsplan, Einbezug der Anwohnenden in den Entscheidungsprozess und eingegangene Rekurse sowie Beurteilung der Schulwegsicherheit**

Am 10. September 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Thomas Hofstetter, Sabine Koch und Yasmine Bourgeois (alle FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/406, ein:

Im August 2024 eröffnete das Schulhaus an der Thurgauerstrasse in Zürich-Seebach. Das Schulhaus Thurgauerstrasse - neu "Nordstern" - gehört in den Schulkreis Glattal und bietet Platz für insgesamt 18 Primar- sowie 2 Kindergartenklassen. Gemäss dem öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark», welcher als Beilage zur Weisung 2018/88 beigefügt ist, sollen Kindergartenkinder ausschliesslich aus dem Areal Thurgauerstrasse kommen (siehe S. 10, Bericht nach Art. 47 RPV).

Es war vorgesehen, dass alle aus der Mitte Leutschenbach und vom Andreaspark kommenden Kinder in einen der 4 Kindergartenklassen in der neuen städtischen Wohnsiedlung "SOUQ" zugeteilt werden. Ab dem Schuljahr 2025/26 wurden jedoch Kinder aus dem Andreaspark und der städtischen Wohnsiedlung auch an den Kindergarten im Schulhaus "Nordstern" zugeteilt. Auch andersherum wurden Kinder aus dem Grubenacker dem Kindergarten in der Mitte Leutschenbachs zugeteilt. Als Begründung wurde die soziale Durchmischung seitens Schulleitung angegeben. Wie bereits erwähnt und aus dem öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» zitiert, war dies explizit nicht vorgesehen.

Für die Kindergartenkinder, ins besonders aus dem Andreaspark kommend, bedeutet der Schulweg zum Schulhaus "Nordstern" die Überquerung von drei Strassen (Hagenholz-, Leutschenbach- sowie Thurgauerstrasse), was für Kindergartenkinder selbständig nicht machbar und zu gefährlich ist. Sie müssen fortwährend begleitet werden, obwohl an der Hagenholzstrasse zum Kindergarten in der städtischen Wohnsiedlung extra eine Ampelanlage für sie errichtet wurde. Die FDP sowie die Mitte-Fraktion haben bereits im Jahr 2024 ein Postulat (2024/338) eingereicht, welches den Stadtrat aufforderte, die Schulkreise Glattal und Schwamendingen so zu ziehen, dass die Schulkinder des Andreasparks zum Schulkreis Schwamendingen zugeordnet werden können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb müssen mit dem beginnenden Schuljahr 2025/26 Kindergartenkinder aus dem Andreaspark sowie aus der städtischen Wohnsiedlung «SOUQ» in den Kindergarten im Schulhaus «Nordstern», obwohl dies gemäss dem Gestaltungsplan explizit nicht vorgesehen war?
2. Weshalb wurden Kinder aus dem Andreaspark und der Mitte Leutschenbach entgegen dem Versprechen nicht in den neuen Kindergarten in der städtischen Siedlung «SOUQ» zugeteilt?
3. Weshalb wurden die Kindergartenkinder des Andreasparks nicht ausnahmsweise in das Schulhaus Leutschenbach eingeteilt, obwohl es dort genügend Schulraum gibt?
4. Auf welchen rechtlichen Grundlagen fussen die Entscheide, Kindergartenkindern aus dem Andreaspark sowie aus der städtischen Siedlung «SOUQ» in den Kindergarten im Schulhaus «Nordstern» einzuteilen?



2/5

5. Sind diese Entscheid mit dem Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» rechtlich vereinbar?
6. Wurde die Quartierbevölkerung, allen voran die Anwohnerinnen und Anwohner des Andreasparks sowie der städtischen Wohnsiedlung «SOUQ», in den Entscheidungsprozess miteinbezogen?
7. Wie viele Kinderkatenkinder müssen seit dem Schuleintritt im August 2025 vom Andreaspark und der städtischen Wohnsiedlung «SOUQ» in den Kindergarten im Schulhaus «Nordstern» gehen?
8. Wurde von den Eltern der betroffenen Kindergartenkindern Rekurs gegen den Einteilungsentscheid geführt?
  - a. Wenn ja, wie viele Rekurse sind bereits eingegangen?
  - b. Sind Rekurse bereits rechtskräftig abgeschlossen?
9. Wie beurteilt der Stadtrat den Schulweg der Kindergartenkinder vom Andreaspark und der städtischen Wohnsiedlung «SOUQ» zum Kindergarten im Schulhaus «Nordstern» bezgl. Selbstständigkeit und Gefährlichkeit?
10. Wie beurteilt der Stadtrat den Schulweg der Kindergartenkinder vom Andreaspark und der städtischen Wohnsiedlung «SOUQ» zum Kindergarten im Schulhaus «Nordstern» bezgl. Selbstständigkeit und Gefährlichkeit, wenn über die Thurgauerstrasse eine Passerelle bestehen würde?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Fragen 1 und 2**

**Weshalb müssen mit dem beginnenden Schuljahr 2025/26 Kindergartenkinder aus dem Andreaspark sowie aus der städtischen Wohnsiedlung «SOUQ» in den Kindergarten im Schulhaus «Nordstern», obwohl dies gemäss dem Gestaltungsplan explizit nicht vorgesehen war?**

**Weshalb wurden Kinder aus dem Andreaspark und der Mitte Leutschenbach entgegen dem Versprechen nicht in den neuen Kindergarten in der städtischen Siedlung «SOUQ» zugeteilt?**

Für die städtische Siedlung Leutschenbach (in der Frage auch «SOUQ» genannt) wurden aufgrund der Prognosen zur Anzahl Schülerinnen und Schüler im Einzugsgebiet vier Kindergärten eingeplant und realisiert, die Kindergärten Riedgraben 1–4.

Wie die folgenden Zahlen zeigen, reichte dies jedoch nicht:

<b>Anzahl Kinder je Kindergarten und Siedlung, Schuljahr 2025/26</b>		
	Siedlung Leutschenbach	Siedlung Andreaspark
Unterricht in einem Kindergarten Riedgraben (1–4)	50	24
Unterricht in einem Kindergarten im Schulhaus Nordstern	27	6
<b>Total</b>	<b>77</b>	<b>30</b>

Die Kreisschulbehörde Glattal (KSB) musste kurzfristig einen zusätzlichen Kindergarten im Schulhaus Nordstern eröffnen, damit alle Schülerinnen und Schüler untergebracht werden konnten.

Wären alle 107 Kinder der beiden fraglichen Siedlungen in den Riedgrabenkindergärten unterrichtet worden, so wären Klassen mit fast 27 Kindern entstanden. Dies wäre deutlich über der gesetzlich vorgesehenen Grenze gewesen und weit von einer pädagogisch sinnvollen Klassengrösse entfernt. Die Bildung ausgeglichener Klassen erfolgte dann unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren. Unter anderem wurde darauf geachtet, dass keine einzelnen Kinder aus den Siedlungen das Schulhaus Nordstern besuchen, sondern Kindergruppen, die zusammen gehen können.



3/5

Zur Zeit der Festlegung des Gestaltungsplans «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark», die 2019 erfolgte, war die Entwicklung des Quartiers noch nicht so weit fortgeschritten. Grundsätzlich ist man auf Prognosen und Schätzungen angewiesen, um neue Kindergärten zu planen, da bei neuen Wohnsiedlungen jeweils sehr spät bekannt wird, wie viele Kinder welcher Altersstufe zuziehen. Die Planung ist folglich immer mit Unsicherheiten verbunden. Die Anzahl Kindergärten wird in der Regel so dimensioniert, dass die Kapazität auch langfristig richtig erscheint und nicht nur für die ersten Jahre. Allenfalls sind bei Siedlungsbezug ausserordentliche Massnahmen notwendig, wenn der Bedarf an Räumen nicht ausreicht.

#### **Fragen 3 und 4**

**Weshalb wurden die Kindergartenkinder des Andreasparcs nicht ausnahmsweise in das Schulhaus Leutschenbach eingeteilt, obwohl es dort genügend Schulraum gibt?**

**Auf welchen rechtlichen Grundlagen fussen die Entscheide, Kinderkartenkindern aus dem Andreaspark sowie aus der städtischen Siedlung «SOUQ» in den Kindergarten im Schulhaus «Nordstern» einzuteilen?**

Schülerinnen und Schüler gehen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in jenem Schulkreis zur Schule, in dem sie ihren Wohnort haben (Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich [Zuteilungsreglement, AS 412.130] und § 10 Volksschulgesetz [LS 412.100] in Verbindung mit § 57 Gemeindegesetz [LS 131.1] und Art. 7 Gemeindeordnung [AS 101.100]). Es entspricht auch dem zentralen Gedanken der Volksschule, dass Kinder dort zur Schule gehen, wo ihre Eltern die politischen Rechte ausüben und insbesondere die für die Führung und Aufsicht der Schule zuständige Schulbehörde wählen. Nur ausnahmsweise, «wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder aus anderen besonderen Gründen», ist es zulässig, dass die Schülerinnen und Schüler in einem anderen Schulkreis als ihrem Wohnortschulkreis zur Schule gehen (Art. 2 Abs. 2 Zuteilungsreglement; vgl. auch § 9 Volksschulverordnung [LS 412.101]).

Solche besonderen Gründe aufgrund örtlicher Verhältnisse können bestehen, wenn in einem Schulkreis nicht genügend Schulraum zur Verfügung steht, dieser jedoch in einem benachbarten Schulkreis vorhanden ist. Normalerweise können mit Bezug eines neuen Schulhauses die Schulkreisgrenzen wieder eingehalten werden. Es ist aber auch möglich, dass dieser Prozess je nach Anzahl Schülerinnen und Schüler in neuen Wohnsiedlungen etwas länger dauert.

Mit der Einhaltung der Schulkreisgrenzen im Leutschenbach wird das Ziel verfolgt, dass auf dem Schulareal Leutschenbach die Züri-Modular-Pavillons sukzessive zurückgebaut werden können, sodass für die Schülerinnen und Schüler wieder mehr Aussenraum zur Verfügung steht. Die erste Versetzung eines Züri-Modular-Pavillons erfolgt im Sommer 2026 am Standort Aubrücke.

#### **Frage 5**

**Sind diese Entscheid mit dem Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» rechtlich vereinbar?**

Der Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark», bestehend aus Vorschriften und dem dazugehörigen Situationsplan, legt die baulichen und städtebaulichen



4/5

Rahmenbedingungen sowie die Nutzweise fest. Der Bericht nach Art. 47 RPV dient zur Erläuterung und entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung. Der Gestaltungsplan enthält keine rechtsverbindlichen Vorgaben zur schulischen Zuteilung von Schulkindern. Diese fällt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in die Zuständigkeit der Schulbehörden. Die erfolgten Entscheide sind somit rechtlich mit dem Gestaltungsplan vereinbar.

**Frage 6**

**Wurde die Quartierbevölkerung, allen voran die Anwohnerinnen und Anwohner des Andreasparcs sowie der städtischen Wohnsiedlung «SOUQ», in den Entscheidungsprozess miteinbezogen?**

Ein Einbezug der Erziehungsberechtigten in die Entscheide über die Zuteilung der Kinder ist nicht vorgesehen. Die Schulbehörden tragen die Verantwortung für das schulische Gesamtgefüge und eine ausgewogene Klassenbildung. Die Elternschaft wurde von der Kreisschulbehörde Glattal an diversen Veranstaltungen transparent über Massnahmen zum Schulweg informiert.

**Frage 7**

**Wie viele Kinderkatenkinder müssen seit dem Schuleintritt im August 2025 vom Andreasparc und der städtischen Wohnsiedlung «SOUQ» in den Kindergarten im Schulhaus «Nordstern» gehen?**

30

**Frage 8**

**Wurde von den Eltern der betroffenen Kindergartenkindern Rekurs gegen den Einteilungsentscheid geführt?**

- a. **Wenn ja, wie viele Rekurse sind bereits eingegangen?**
- b. **Sind Rekurse bereits rechtskräftig abgeschlossen?**

Aus den fraglichen Siedlungen gab es betreffend Kindergartenzuteilung mit Querung Thurgauerstrasse sieben Überprüfungsgesuche, wovon fünf durch die Kreisschulbehörde Glattal abgelehnt und zwei gutgeheissen wurden. Ein Rekurs wurde geführt, wobei der Bezirksrat den Zuteilungsentscheid der Kreisschulbehörde Glattal gestützt hat.

**Frage 9**

**Wie beurteilt der Stadtrat den Schulweg der Kindergartenkinder vom Andreasparc und der städtischen Wohnsiedlung «SOUQ» zum Kindergarten im Schulhaus «Nordstern» bezgl. Selbstständigkeit und Gefährlichkeit?**

Schon früh in der Planung der neuen Schule im Schulkreis Glattal wurde erkannt, dass die Schulwege für Kinder östlich der Thurgauerstrasse als anspruchsvoll einzuschätzen sind. Deshalb wurde eine Passerelle beantragt. Deren Realisierung hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert – nun ist mit einer Inbetriebnahme per 2027 zu rechnen.

Der Schulweg ist ohne Passerelle gemäss Einschätzung der Stadtpolizei / Schulweginstruktion für Kindergartenkinder nicht allein bewältigbar. Auch Kinder der Unterstufe sollten die Querung



5/5

der Thurgauerstrasse nicht allein bewältigen müssen. Entsprechend hat die Kreisschulbehörde Glattal zwei Massnahmen eingerichtet:

- Kindergarten: Begleitung des Schulwegs von mindestens zwei Fachpersonen vom Treffpunkt Riedgrabenkindergarten bis zum Schulhaus Nordstern.
- Unterstufe: Querungshilfe über die Thurgauerstrasse durch eine Fachperson mit Veste vier Mal täglich, fünf Mal die Woche

Weitere Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Verkehr:

- Geschwindigkeitsreduktion für den Individualverkehr auf der Thurgauerstrasse im Bereich der Schule auf 30 km/h.
- Reduktion der Streckengeschwindigkeit des Trams auf 30 km/h im Bereich der Schulwegquerung direkt vor der Schule.
- Sensibilisierung des VBZ-Fahrpersonals auf die Querungsstelle von Kindern direkt vor der Schule.
- Einsatz einer semi-stationären Verkehrskontrollanlage, die wiederholt temporär die Geschwindigkeit im Bereich der Schule misst und Übertretungen ahndet.
- Kindergerecht verlängerte Grünphase über die vier Fahrspuren, damit die Kinder die Strasse in einem Mal überqueren können.
- Anbringen eines Gehstreifens entlang der Nebenfahrbahn der Thurgauerstrasse, auf dem Schulkinder die gesicherte Querung erreichen können.
- Abschnittsweise Sicherung des Gehstreifens durch Pfosten.
- Signalisation und Markierung «Schule» sowohl auf der Fahrbahn als auch auf der Nebenfahrbahn (Veloverkehr) in beide Fahrtrichtungen.
- Vor Schulbeginn im August 2024 führte die Schulinspektion der Stadtpolizei eine umfangreiche Begehung der Schulwege auf der Hagenholz- und der Thurgauerstrasse mit den Eltern der Schule durch.
- Provisorische Passerelle, voraussichtlich ab 2027.

#### **Frage 10**

**Wie beurteilt den Stadtrat den Schulweg der Kindergartenkinder vom Andreaspark und der städtischen Wohnsiedlung «SOUQ» zum Kindergarten im Schulhaus «Nordstern» bezgl. Selbstständigkeit und Gefährlichkeit, wenn über die Thurgauerstrasse eine Passerelle bestehen würde?**

Die Kinder könnten die Thurgauerstrasse gefahrlos überqueren. Ob dannzumal noch weitergehende Massnahmen notwendig sind, kann die KSB beurteilen, sobald die Projektierung der Passerelle abgeschlossen ist.

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter